

13.11.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**Ez - Wozu **Punkt**der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung**A**

1. Der **federführende Finanzausschuß** und
der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat,
dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2, 104 a Abs. 3, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5
des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende
Entschließung anzunehmen:

Der Bundesrat begrüßt, daß der Deutsche Bundestag eine Reihe von Vorschlägen und Forderungen des Bundesrates, insbesondere nach

- Erhöhung der Eigenheimzulage für den Erwerb von Altbauten
- Einführung und Förderung des Niedrigenergiehausstandards
- Begrenzung des Vorkostenabzugs und
- steuerlicher Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften

aufgegriffen hat. Damit wird die Möglichkeit für Familien mit mittlerem Einkommen, selbstgenutztes Wohneigentum oder Dauerwohnrechte zu erwerben, verbessert und die notwendigen ökologischen Akzente gesetzt.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß Bauherren und Erwerber bei einem Bauantrag oder Kaufvertrag nach dem 26. Oktober 1995 bereits die neue Eigenheimzulage wählen können. Die Vorkostenregelung des § 10 i Abs. 1 EStG ist jedoch erst ab 01.01.1996 anzuwenden. Die veränderte Vorkostenregelung dient zur Gegenfinanzierung der Aufstockung der Altbauförderung. Es kann nicht beabsichtigt sein, daß diejenigen, die bereits 1995 die Wohneigentumsförderung nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch nehmen werden, zugleich den bisher geltenden höheren Vorkostenabzug nach § 10e Abs. 6 EStG in Anspruch nehmen können.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, bis zum Jahresende 1995 für eine klarstellende Regelung zu sorgen.

Der Bundesrat weist weiterhin auf die Verwaltungsprobleme hin, die sich aus der rückwirkenden Anwendung des Gesetzes ergeben. Die Umstellung der Förderung auf ein völlig neues Konzept macht es erforderlich, die organisatorischen Verfahrensabläufe in den Finanzämtern neu zu strukturieren und Datenverarbeitungsprogramme für die maschinelle Festsetzung und Auszahlung der Eigenheimzulage zu entwickeln. Hiermit kann erst begonnen werden, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen festliegen. Dadurch werden sich trotz aller Bemühungen während einer Übergangszeit Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge auf Eigenheimzulage nicht vermeiden lassen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Finanzämter zum 1.1.1996 das Jahressteuergesetz 1996 und damit eine Vielzahl weiterer Steuerrechtsänderungen umzusetzen haben.